

4/8

BUNDESGERICHTSHOF 2069 019

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 267/63

URTEIL

Verkündet am

23. März 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der W [REDACTED] L [REDACTED] AG., vertreten
durch ihren Vorstand, L [REDACTED] ([REDACTED]),

Beklagten, Berufungsklägerin, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die B [REDACTED] E [REDACTED], Gesetz-
liche Unfallversicherung in B [REDACTED] M [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Lr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Hübogens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 17. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Senat hat in dem Urteil vom 27. Juni 1961 - VI ZR 205/60 = BGHZ 35, 323 - die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, soweit über Ansprüche der Klägerin entschieden war, die diese aus der Körperverletzung der Witwe H., der jetzigen Ehefrau F., herleitete. Aufgehoben war hiernach das erste Urteil des Oberlandesgerichts, soweit die Beklagte zur Zahlung von 1 500 DM und von 9.707,73 DM verurteilt worden war, ferner, soweit das Oberlandesgericht die Feststellung ausgesprochen hatte, daß die Beklagte der Klägerin auch alle weiteren Aufwendungen aus Zahlungen von Unfallrenten an Frau H. sowie alle weiteren der Klägerin aus Anlaß des Unfalls entstandenen und noch entstehenden Heilbehandlungskosten zu ersetzen

- 3 -

hatte. Auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des ersten Senatsurteils wird im einzelnen verwiesen. Nach erneuter Prüfung hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 17. Oktober 1963 über die noch rechtshängigen Ansprüche die gleiche Entscheidung wie im früheren Urteil getroffen.

Die Beklagte bittet mit der Revision, die Klage abzuweisen, soweit die Klageansprüche noch rechtshängig sind. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist nach erneuter Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß Frau H. nicht der Vorwurf einer schuldhaften Mitverursachung des Unfalls gemacht werden kann. Dabei berücksichtigt das Berufungsgericht, daß die damals im 6. Monat schwangere Frau H. übermüdet war und sich vergeblich bemüht hatte, ihren Mann zu einer früheren Beendigung der Fahrt zu veranlassen. Der Ehemann ging aber auf die Bitte seiner Frau nicht ein und kam auch Anregungen seiner Frau, die die Fahrweise betrafen, nicht nach. Nach den Umständen ist das Berufungsgericht überzeugt, daß der Ehemann H. sich nicht darauf verlassen konnte und auch nicht darauf verlassen hat, seine Frau werde die Verkehrsschilder beobachten und ihn über ihre Beobachtungen rechtzeitig unterrichten. Im übrigen kann das Berufungsgericht nicht feststellen, wann der Ehemann seine Frau gebeten hat, auf Warnschilder zu achten. Die Möglichkeit, daß er die Bitte ausgesprochen hat, als sie an dem 200 m vor dem Bahnübergang stehende Dreiecksschild mit dem Bild einer Lokomotive schon vorbeigefahren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



waren, ist, wie das Berufungsgericht ausführt, nicht mit Sicherheit auszuschließen. Es sei jedenfalls nicht bewiesen, daß die Bitte in einem Zeitpunkt geäußert worden sei, in dem eine Beobachtung der Frau noch nützlich gewesen wäre. Da Frau H. ihren Ehemann überdies gebeten hätte, mit aufgeblendeten Scheinwerfern zu fahren, sei es möglich, daß sie das Warnschild deshalb übersehen habe, weil der Ehemann trotz ihrer Bitte weiter mit Abblendlicht gefahren sei. In diesem Fall treffe nicht die Ehefrau H., sondern nur ihren Ehemann ein Schuldvorwurf.

Auf Grund dieser im wesentlichen auf tatrichterlichem Gebiet liegenden Würdigung hat das Berufungsgericht die Anwendung des § 254 BGB mit Recht abgelehnt. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind zum mindesten nicht bewiesen worden. Die Revision hält die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts für unzulänglich, weil die früheren Aussagen der Ehefrau H. nicht berücksichtigt worden seien. Es ist aber nichts dafür ersichtlich, daß das Berufungsgericht diese Aussagen übersehen hat. Entgegen dem Standpunkt der Revision war den früheren Aussagen auch nicht zweifelsfrei zu entnehmen, daß der Unfall mit darauf beruhte, daß Frau H. eine übernommene Beobachtungsaufgabe nachlässig wahrgenommen hätte. Wenn das Berufungsgericht die wesentliche Grundlage seiner Überzeugungsbildung in der eidlichen Aussage der Ehefrau H. gesehen hat, so liegt hierin kein Prozeßverstoß. Es kann Frau H. auch nicht zum Schuldvorwurf gemacht werden, daß sie den Wagen nicht verließ, nachdem sie sich vergeblich bemüht hatte, ihren Ehemann zu einer früheren Beendigung der Fahrt zu veranlassen.

II.

Der Senat hat in seinem Vorurteil dargelegt, daß die Beklagte möglicherweise mit einer Gegenforderung aufrechnen könne, die ihr aus dem Gesichtspunkt der Ausgleichspflicht unter Gesamtschuldnern gegen die Ehefrau H. als die Erbin ihres für die Unfallentstehung mitverantwortlichen Ehemannes zustände. Der Klägerin sei es aber gestattet, gegenüber der Aufrechnung die Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses des Ehemanns H. zu erheben und damit die Aufrechnung wirkungslos zu machen. Falls die Voraussetzungen des § 1990 BGB gegeben seien, stehe den Nachlaßgläubigern nur der Nachlaß des Ehemanns H. zur Verfügung. Das Berufungsgericht hat demgemäß geprüft, ob der Nachlaß des Ehemanns Hecker im Sinne des § 1990 BGB dürftig war und diese Frage nach eingehender Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse bejaht. Dabei hat das Berufungsgericht mit Recht auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem die Ausgleichsforderung der Beklagten zum erstenmal geltend gemacht wurde (RG Warn Rechtspr. 1913 Nr. 232; BGB-RCKomm., 11. Aufl., Anm. 10 und 13 zu § 1990; Staudinger-Lehmann, BGB Komm. 11. Aufl., Anm. 5 zu § 1990; Kipp-Coing, Erbrecht 1960, § 199 II 2). Da die Ehefrau H. im Mai 1958 praktisch unpfändbar war, kam die Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder die Einleitung des Nachlaßkonkurses ernstlich nicht in Betracht. Unter diesen Umständen kann sich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die Beklagte für eine Forderung gegen den Ehemann H. nicht dadurch befriedigen, daß sie diese Forderung gegen einen Anspruch zur Aufrechnung stellt, der der Ehefrau H. persönlich zustand und den die Klägerin von ihr kraft gesetzlichen Forderungsübergangs erworben hat.

Wenn die Revision darauf hinweist, die Ehefrau Hecker könne ihre Schadensersatzansprüche "über die Haftpflichtversicherung verwirklichen", so ist nicht ersichtlich, welchen

Einfluß ein unterstellter Versicherungsschutz auf die hier zur Erörterung stehende Frage haben soll, ob die Beklagte gegenüber der auf die Klägerin übergegangenen Schadensersatzforderung der Frau H. mit Forderungen gegen den Nachlaß des Ehemanns H. aufrechnen kann. Im übrigen ist in den Tatsacheninstanzen nichts dafür dargetan, daß für - unterstellte - Schadensersatzansprüche der Ehefrau H. gegen ihren Ehemann Versicherungsschutz bestand (vgl. § 11 Nr. 4 AKB). Auch sonst macht die Revision gegenüber den Ausführungen des Berufungsurteils, denen die Würdigung der Rechtslage durch das Vorurteil des Senats zugrunde liegt, keine beachtlichen neuen Gesichtspunkte geltend. Das Berufungsgericht läßt keinen Rechtsfehler zu Lasten der Beklagten erkennen.

III. Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Dr. Fretzschner

Dr. Nüßgens